

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

für die beschließenden Versammlungsorgane
und die Sitzungen der Verwaltungsorgane
auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene

Stand: Juni 2017

I. Verbandstag

§ 1

Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist nicht öffentlich.
- (2) Gästen und im Ausnahmefall auch anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Sitzungsleiter gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Präsident leitet den Verbandstag; im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz auf einen der weiteren Vizepräsidenten delegiert. Sind alle Vizepräsidenten verhindert, wählt der Verbandstag für die Dauer der Verhinderung einen Delegierten aus seiner Mitte zum Sitzungsleiter.
- (2) Dem Sitzungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Sitzung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Vorstand die Sitzung aufzuheben.

§ 3

Sitzungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich bei Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des entsendenden Bezirkes, Kreises bzw. Vereines auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter über die Stimmberechtigung.

- (2) Nach der Eröffnung des Verbandstages stellt der Sitzungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und sodann die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
- (3) Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt „Verschiedenes“ nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 4

Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge behandelt, welche die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittel-Mehrheit der Delegierten beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind stets unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Grenzfällen entscheidet der Sitzungsleiter.

- (7) Hält der Sitzungsleiter einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.
- (8) Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Verbandstages kann während des Verbandstages Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Es hat sie zu begründen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Abschluss der Rednerliste
(die Anträge zu a) und b) kann nur stellen, wer zum Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat),
 - c) Vertagung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an ein anderes beschließendes Versammlungs- oder Verwaltungsorgan,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Verlängerung der Redezeit,
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, die als solche zu bezeichnen sind, sind vor Anträgen und weiteren Wortmeldungen zu behandeln.
- (3) Der Sitzungsleiter entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 6

Beratung

- (1) Im Rahmen der einzelnen Punkte der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Bei Anträgen soll der Antragsteller als Erster Gelegenheit erhalten, seinen Antrag zu begründen. Nach Beendigung der Aussprache muss dem Antragsteller auf Wunsch noch einmal das Schlusswort erteilt werden.
- (2) An der anschließenden Aussprache kann sich jedes Mitglied des Verbandstages beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Sitzungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Sitzungsleiter über die Reihenfolge.

- (3) Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Redner nennen zu Beginn ihres Beitrages ihren Namen und den entsendenden Verein, Kreis bzw. Bezirk.
- (5) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel fünf Minuten, im Übrigen nicht länger als zwei Minuten. Es darf ausschließlich zur Sache gesprochen werden.
- (6) Bei Überschreitung der Redezeit oder nicht zur Sache gehörenden Beiträgen ist der Sitzungsleiter jederzeit berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen bzw. ihn „zur Sache“ zu rufen. Im Übrigen soll ein Redner nicht unterbrochen werden.
Der Sitzungsleiter ist nach seinem Ermessen berechtigt, im Einzelfall die Redezeit zu verlängern.
- (7) Jedes Mitglied des Verbandstages darf zu einem Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen, wenn ihm der Sitzungsleiter nicht ausnahmsweise, zum Beispiel zu einer sachlichen Berichtigung, erneut das Wort erteilt.
- (8) Persönliche Angriffe oder Beleidigungen sind in jedem Fall zu unterlassen. Bei Verstößen ruft der Sitzungsleiter den Redner „zur Ordnung“ oder rügt ihn. Im Wiederholungsfall kann der Sitzungsleiter ein Mitglied des Verbandstages von der weiteren Debatte ausschließen.

§ 7

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abzustimmen ist, sind klar zu formulieren und sollen vor jeder Abstimmung im vollen Wortlauf verlesen werden.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte.
Der Sitzungsleiter bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm damit beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmenauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit für oder gegen einen Antrag ergibt.
- (3) Grundsätzlich findet eine offene Abstimmung statt. Jeder Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie er abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Sitzungsleiter bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt.

- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Verbandssatzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8

Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Die Durchführung von Wahlen regelt sich nach § 22 Abs. 3 der Verbandssatzung. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann der Sitzungsleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nicht mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangen.
- (3) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an (Vizepräsidenten, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer) und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Die jeweils nicht gewählten Kandidaten können für die weiteren noch zu besetzenden Ämter erneut vorgeschlagen werden.
- (4) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und auch ggf. bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (5) Im Übrigen finden die Abstimmungsregelungen (§ 7) ergänzende Anwendungen.

§ 9

Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein **Ergebnisprotokoll zu fertigen**. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Der Sitzungsleiter ist für das Protokoll verantwortlich. Er unterzeichnet es zusammen mit dem Protokollführer.

II. Andere beschließende Versammlungsorgane

§ 10

- (1) Die für den Verbandstag aufgestellten Bestimmungen gelten entsprechend für die übrigen beschließenden Versammlungsorgane auf Verbandsebene (Verbandsvorstand, Verbandsjugendbeirat), Bezirksebene (Bezirkstag, Bezirksbeirat und Bezirksjugendbeirat) sowie auf Kreisebene (Kreistag und Kreisjugendtag).
- (2) Soweit sich aus der Verbandssatzung sowie aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung und des abweichenden Aufgabenbereiches für diese Versammlungsorgane Besonderheiten ergeben, sind die Regelungen durch sinngemäße Auslegung zu ergänzen und an diese Besonderheiten anzupassen.
- (3) Im Verbandsvorstand und im Bezirksbeirat kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht.

III. Verwaltungsorgane

§ 11

- (1) Die Bestimmungen des I. Abschnitts finden ebenfalls entsprechende Anwendung auf die Sitzungen der Verwaltungsorgane auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene, sofern nicht nachfolgende Besonderheiten gelten.
- (2) Die Sitzungen der Verwaltungsorgane werden durch den Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Zu den ordentlichen Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden sollen, erfolgt die Ladung wenigstens zehn Tage vorher. Die Ladung soll die Tagesordnung enthalten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
In dringenden Fällen kann die Einberufung auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen. Die in Abs. 2 bezeichnete Frist muss bei außerordentlichen Sitzungen nicht zwingend eingehalten werden.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter geleitet. Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse werden stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (6) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (7) In Ausnahmefällen kann ein Verwaltungsorgan einen Beschluss auch im Umlaufverfahren fassen.
- (8) Über den Verlauf der Sitzungen der Verwaltungsorgane ist ein Protokoll nach Maßgabe von § 9 zu schreiben. Alle Mitglieder des Organs erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Widerspruch erhoben wird. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Protokolle auch von den Sitzungen der Ausschüsse ihrer Ebene.

IV. Durchführungsbestimmungen für den Zusammenschluss von Kreisen oder Bezirken

- (1) Unter Beachtung der einschlägigen Satzungsregelungen können sich Kreise abweichend von der Verwaltungsgliederung des Landes Niedersachsen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann herbeigeführt werden durch
 - a) die Auflösung eines Kreises / mehrerer Kreise und Anschluss an einen anderen Kreis
 - b) die Auflösung zweier / mehrerer Kreise und die Gründung eines neuen Kreises.
- (2) Ein Zusammenschluss von Kreisen hat sich grundsätzlich an den Grenzen der verwaltungspolitischen Kreise zu orientieren.
- (3) Ein Zusammenschluss kann ausschließlich zum Beginn eines Spieljahres (01. Juli) wirksam werden.
- (4) Bei einem Zusammenschluss ist nachstehendes Verfahren zu beachten:
 - a) Formulierung einer schriftlich dokumentierten Absichtserklärung der beteiligten Kreisvorstände über einen beabsichtigten Zusammenschluss, die den Vereinen der beteiligten Kreise und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben ist.

- b) Erarbeitung einer vertraglichen Regelung, die dem Vorstandsvorstand vor Beschlussfassung durch die einzuberufenden Kreistage / außerordentlichen Kreistage zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung vorzulegen ist. Der Beschluss des Vorstandsvorstandes erfolgt vorbehaltlich der Zustimmungsbeschlüsse der Kreistage / außerordentlichen Kreistage.

Vertragsinhalte müssen mindestens sein:

- Benennung der beteiligten Kreise
 - Zeitpunkt des Zusammenschlusses
 - Namensgebung des künftigen Kreises
 - Zusammensetzung und namentliche Benennung der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, der Sportgerichte und der Rechnungsprüfer des künftigen Kreises, die bis zum Zeitpunkt des konstituierenden Kreistages im Amt sind.
 - Übersicht des Anlagevermögens, der Kassenbestände sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zusammenschlusses
 - Regelung des Spielbetriebes für die Übergangszeit
 - Festlegung des Zeitpunktes für den konstituierenden Kreistag
- c) Einberufung der Kreistage / außerordentlichen Kreistage zur Beschlussfassung über einen Zusammenschluss unter Beifügung der vom Vorstandsvorstand genehmigten vertraglichen Regelung.
- d) Einberufung des konstituierenden Kreistages durch den Übergangsvorstand nach Maßgabe des vertraglich festgelegten Zeitpunktes.
- (5) Für den Fall, dass sich Kreise aufgrund einer Veränderung der Verwaltungsgliederung des Landes Niedersachsen zusammenschließen müssen (§ 6 Abs. 2 NFV-Satzung), gilt nachstehende Regelung:
- Der Vorstandsvorstand legt nach Anhörung der beteiligten Kreisvorstände fest, bis zu welchem Termin die vertragliche Regelung gemäß Ziffer 4 b vorzulegen und der Zusammenschluss der beteiligten Kreise zu vollziehen ist. Im Bedarfsfall beruft das Präsidium eine Arbeitsgruppe, die die Verhandlungen der Kreisvorstände unterstützt.
 - Wird zwischen den beteiligten Kreisen keine Einigung über die notwendigen Vertragsinhalte gemäß Ziffer 4 b erzielt, entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Kreisvorstände.
 - Die Präsidiumsentscheidung ist durch den Vorstandsvorstand zu genehmigen. Die Genehmigung ersetzt in diesem Fall das Zustimmungserfordernis der Kreistage / außerordentlichen Kreistage.

- (6) Bei einem Zusammenschluss von Kreisen finden die Regelungen über die Einberufung von Kreisjugendtagen keine Anwendung. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und ggf. Kreisjugendsportgerichts sind auf dem konstituierenden Kreistag zu wählen.
- (7) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für einen Zusammenschluss von Bezirken.